

Winterreifen an Motorrädern

Für Krafträder (einspurige Fahrzeuge) sind Winterreifen nicht vorgeschrieben.

Es gilt § 2 Abs.3a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „Straßenbenutzung durch Fahrzeuge“:

„Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen. Satz 1 gilt nicht für

1. ...,
2. **Einspurige Kraftfahrzeuge,**
3. ...“

PKW- und LKW-Winterreifen müssen mit dem „Alpine-Symbol“ gekennzeichnet sein (hier gibt es Übergangsregelungen bis zum 30.9.2024). Bei einspurigen Fahrzeugen ist das Symbol nicht vorgeschrieben.

Liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit der M+S-Reifen unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Kraftrades, ist dies im Blickfeld des Fahrers sinnvoll anzuzeigen (z.B. durch einen entsprechenden Aufkleber).

Begründung:

Motorradreifen werden nach der ECE-R 75 genehmigt. Für PKW und LKW Reifen gelten die ECE-Regelungen Nr. 30 und Nr.54.

Die Kennzeichnung (z.B. das „Alpine-Symbol“) von Reifen ist in der ECE-R 117 geregelt. In dieser Regelung wird auf die ECE-Regelungen Nr. 30 und 54 verwiesen, nicht aber auf die ECE-R 75 von Motorradreifen. Somit gilt diese Regelung (z.B. das „Alpine-Symbol“) nicht für Reifen, die nach ECE-R 75 (Motorradreifen) genehmigt wurden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie unsere Sachverständigen vor Ort gerne persönlich an.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre TÜV NORD Mobilität

Technik-Kompetenz
Hannover, 24.9.2020